OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651907/2/FP

Datum:
Linz, 17. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von B H, geb. x, A x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Oktober 2020, GZ: BHVBVerk-2020-41083/7-Pl, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2020-41083/3-Pl entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) infolge eines Alkoholdelikts für einen Monat und ordnete an, der Bf habe sich binnen 6 Monaten ab Zustellung, also bis etwa Mitte August 2020 einem Verkehrscoaching zu unterziehen. Der Bescheid erwuchs nach dem Aktenstand in Rechtskraft.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf erneut, zumal der Bf bislang das angeordnete Verkehrscoaching nicht absolviert hat. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde erkannte die belangte Behörde ab.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 23. Oktober 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er die Aufhebung des Bescheids beantragte und darlegt, dass er das Verkehrscoaching am 9. November 2020 absolvieren werde.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung hat der Bf nicht beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche auch nicht für erforderlich, zumal der wesentliche Sachverhalt unbestritten vorliegt und nur eine Rechtsfrage zu klären ist. Die Verhandlung unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2020-41083/3-Pl wegen eines Alkoholdelikts entzogen. Gleichzeitig ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe binnen 6 Monaten ab Zustellung des Bescheids ein Verkehrscoaching zu absolvieren.

Dieser Anordnung ist der Bf bislang nicht nachgekommen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

§ 24 Abs 3 FSG lautet:

„§ 24. (1) [...]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]“

III.2. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 11. Februar 2020, nach dem Aktenstand (Begründung des angefochtenen Bescheids) zugestellt am

18. Februar 2020 ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe binnen 6 Monaten, also bis zum 18. August 2020 ein Verkehrscoaching zu absolvieren.

Der Bf hat dieses Verkehrscoaching bislang nicht absolviert.

Für derartige Fälle sieht § 24 Abs 3 FSG zwingend, also ohne Spielraum für die Behörde, die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung vor.

III.3. Soweit der Bf im Rahmen eines E-Mails vom 16. November 2020 mit der Corona-Krise und mit seiner beruflichen Auslastung als Schwimmbadbauer argumentiert, ist der Bf auf die diesbezüglich ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben haben (vgl. bspw. VwGH 25. Februar 2003, 2003/11/0017; 24. August 1999, Zl. 99/11/0166).

Es ist anzumerken, dass der Bf in der Zeit nach dem Lockdown im Frühjahr, insbesondere im Sommer, ausreichend Gelegenheit haben musste, Termine für ein Verkehrscoaching wahrzunehmen und ist die dem Bf gesetzte Frist im Übrigen bereits im August, zu einer Zeit in der kaum Einschränkungen infolge der Corona-Krise vorherrschten, ausgelaufen.
Der Gesetzgeber sieht es als den Regelfall an, dass Bürger einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und geht daher davon aus, dass es in der Disposition des Berufstätigen liegt, seine Berufstätigkeit durch die Vereinbarung von Urlaub oder – im Falle von Selbständigen – bspw. durch Vertretung so einzuteilen, dass behördlichen Anordnungen Folge geleistet werden kann.

III.4. Vor diesem Hintergrund hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf zu Recht bis zur Befolgung ihrer Anordnung entzogen.

Die Beschwerde des Bf ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. die vorliegende Regelung ist eindeutig formuliert und sieht für den Fall der Nichtabsolvierung der angeordneten Maßnahme die Entziehung der Lenkberechtigung vor. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl